

Öffentliche Bekanntmachung

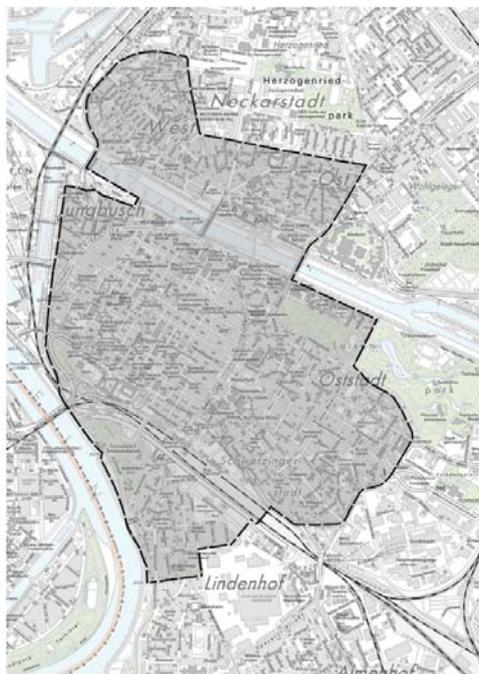
Der Entwurf der Begrünungssatzung für die Innenstadt und deren angrenzende Bereiche einschließlich der Begründung wird gemäß § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 30.11.2017 den Entwurf der Begrünungssatzung für die Innenstadt und deren angrenzende Bereiche als örtliche Bauvorschrift in deren Geltungsbereich gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Begrünungssatzung für die Innenstadt und deren angrenzende Bereiche ersetzt nach ihrem Inkrafttreten die bestehende Begrünungsordnung für die Innenstadt von Mannheim, die am 27.09.1988 in Kraft getreten ist.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat ebenfalls am 30.11.2017 gebilligt, dass die in § 10 Abs. 1 und § 11 der Begrünungsordnung für die Innenstadt von Mannheim von 1988 erfolgten Änderungen der in Anlage 2 aufgeführten Bebauungspläne, aufgehoben werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der Begrünungssatzung für die Innenstadt und deren angrenzende Bereiche ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



Ziel und Zweck der novellierten Begrünungssatzung ist es, durch die Schaffung von begrünten Flächen und das Einbringen von Grünelementen das Stadtbild im Gesamten sukzessive und nachhaltig zu verbessern und aufzuwerten. Die Satzung dient baugestalterischen Zwecken.

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Begrünungssatzung, einschließlich der Änderung der Bebauungspläne sowie die Begründung können vom **26.01.2018** bis einschließlich **27.02.2018** beim **Beratungszentrum Bauen und Umwelt**, Verwaltungsgebäude Collini-Center im Erdgeschoss, Collinistraße 1, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen ist auch unter folgendem Link im Internet gegeben:

<https://www.mannheim.de/bauleitplanung>

Des Weiteren können die Planunterlagen außerhalb des förmlichen Verfahrens im oben genannten Zeitraum bei den folgenden Bürgerdienststellen zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden:

Bürgerservice Zentrum-Mitte (Innenstadt / Jungbusch): Montag: 8:00 - 16:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr sowie donnerstags von 8:00 - 18:00 Uhr.

Bürgerservice Neckarstadt-West: Montag und Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr, Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr.

Bürgerservice Neckarstadt-Ost: Montag: 8:00 - 16:00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8:00 - 12:00, Mittwoch: 8:00 - 18:00 Uhr.

Bürgerservice Lindenhof: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr sowie mittwochs 14:00 - 18:00 Uhr.

Stellungnahmen zur Planung können während des Auslegungszeitraums schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mannheim abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mannheim, 18.01.2018
Stadt Mannheim
Fachbereich Bauverwaltung